



HESSISCHER LANDTAG

01. 04. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.12.2021

Ergebnisse der Herbstkonferenz der Innenminister der Länder und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich tagte die Herbstkonferenz der Innenminister der Länder, wobei auch die aktuelle Migrationskrise ein Thema war. Umstritten war dabei nach Presseberichten die Schließung von Grenzen als Mittel zur „Abwehr von Migranten“. Einige Länder sprachen sich für eine Unterbindung der Sekundärmigration aus, d.h. der Einwanderung von Personen in die Bundesrepublik, die bereits in einem anderen EU-Land einen Asylantrag gestellt bzw. einen Flüchtlingsstatus erhalten haben. Weiterhin wurde – u.a. von Hessen – eine härtere Bestrafung der Schleuserkriminalität gefordert, wobei eine Mindeststrafe von 6 Monaten ohne die Möglichkeit einer Geldstrafe verhängt werden soll (<https://www.sueddeutsche.de/politik/innenpolitik-innenminister-tagen-debatte-um-migrationskrise-an-eu-grenze-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-211201-99-208271>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Auf welche Weise soll nach Auffassung der Landesregierung eine irreguläre Migration – wie sie derzeit im Bereich Weißrussland-Polen zu beobachten ist – wirksam unterbunden werden?

Die Landesregierung unterstützt die bisher von der Europäischen Union beschlossenen Maßnahmen und die Bemühungen der zuständigen Bundesministerien zur Begrenzung der irregulären Migration über Belarus. Im Dezember 2021 wurden 470 unerlaubte Einreisen mit Belarus-Bezug durch die Bundespolizei festgestellt. Im November lag diese Zahl noch bei 2.849 Feststellungen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt zeigt sich der Erfolg der bisher eingeleiteten Maßnahmen.

Die Unterstützung Polens bei der Sicherung der EU-Außengrenze zu Belarus ist weiterhin dringend notwendig.

Frage 2. Hat die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit anderen Bundesländern – ihre unter Frage 1. aufgeführten Vorstellungen bei der (alten bzw. neuen) Bundesregierung vorgetragen bzw. eine entsprechende Initiative in den Bundesrat eingebracht?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Von wie vielen Fällen des Verdachts der Schleuserkriminalität – v.a. gem. § 232 StGB und § 96 AufenthG, einschließlich Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe, Versuch – haben hessische Strafverfolgungsbehörden in den vergangenen 5 Jahren Kenntnis erhalten?

Frage 4. In wie vielen der unter Frage 3. aufgeführten Fälle haben die Strafverfolgungsbehörden gegen die unter Frage 3. aufgeführten Personen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt?

Die Fragen 3. und 4. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat eine MESTA-Auswertung im Hinblick auf Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 232 StGB (Menschenhandel) und § 96 AufenthG (Einschleusen von Ausländern) vorgenommen.

Die Daten basieren auf einer Auswertung aus der Vorgangsverwaltungsanwendung MESTA und sind wegen anderer Erfassungsparameter nur eingeschränkt mit den polizeilichen Daten korrelierbar. So werden etwa in MESTA auch Verfahren erfasst, welche nicht von der hessischen

Polizei, sondern von der Polizei eines anderen Landes oder des Bundes bearbeitet worden sind. Eingänge werden verfahrensbezogen und Erledigungen personenbezogen erfasst.

Die folgende Tabelle enthält die Verfahren mit einem der beiden genannten Tatvorwürfe als führendem Delikt, die im Erhebungszeitraum vom 01.01.2017 bis zum 29.12.2021 eingegangen sind (Stand: 30.12.2021):

Jahr	§ 96 AufenthG	§ 232 StGB
2017	325	48
2018	431	25
2019	393	18
2020	380	13
2021	278	15

Frage 5. In wie vielen der unter Frage 4. aufgeführten Fälle wurde das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 bzw. § 153 a StPO eingestellt?

Frage 6. In wie vielen der unter Frage 4. aufgeführten Fälle wurde Anklage gem. § 170 Abs. 1 StPO erhoben?

Frage 7. In wie vielen der unter Frage 6. aufgeführten Fälle erfolgte eine Verurteilung der Angeklagten?

Die Fragen 5. bis 7. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den Zeitraum 2. Januar 2017 bis 29. Dezember 2021 ergibt sich die Anzahl der Verfahren aus der nachfolgenden Tabelle (Stand: 30.12.2021):

Jahr	Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO und § 153a StPO	Anklagen	Rechtskräftige Verurteilungen
2017	293	44	21
2018	417	27	17
2019	326	42	25
2020	323	16	5
2021	329	8	2

Die Daten betreffen Verfahren mit § 96 AufenthG und § 232 StGB als jeweils führendem Delikt. Den Daten liegt eine beschuldigte bezogene Auswertung zu Erledigungen aus dem abgefragten Zeitraum zugrunde, d.h. dass sie auch Eingänge aus den Vorjahren betreffen können. Die Erstellung einer Verlaufsstatistik für jedes einzelne Verfahren ist innerhalb der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. In den Daten zu Frage 6 sind besondere Arten der Anklage wie etwa das Strafbefehlsverfahren nach § 407 StPO oder der Antrag auf eine Verhandlung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO als Erledigungen des Ermittlungsverfahrens, die einer regulären Anklageerhebung funktional gleichstehen, mitberücksichtigt.

Frage 8. In wie vielen der unter Frage 7. aufgeführten Fälle erfolgte die Verurteilung zu einer Haftstrafe ohne Bewährung?

2017 gab es sieben und 2018 drei einschlägige Verurteilungen im Sinne der Fragestellung wegen Verstoßes gegen § 232 StGB.

Frage 9. In wie vielen der unter Frage 3. aufgeführten Fälle haben die Strafverfolgungsbehörden von einem Ermittlungsverfahren abgesehen, da das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt Ausnahmen von der Passpflicht gem. § 3 AufenthG zugelassen hatte und daher kein Anhalt für eine Straftat nach den Bestimmungen des § 95 AufenthG bestand?

Frage 10. In wie vielen der unter Frage 3. aufgeführten Fälle haben die Strafverfolgungsbehörden von einem Ermittlungsverfahren abgesehen, da die Bundesregierung beschlossen hatte, abweichend von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 gem. Art. 17 dieser Verordnung Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, obwohl die Bundesrepublik nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig war?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass die in den Fragen genannten Kriterien für ein Absehen von Ermittlungen in MESTA nicht erfasst werden und grundsätzlich auch nicht zu einer Staatsanwaltschaft gelangen dürften.

Wenn es vor oder bei der Einreise einer Person zu einer Entscheidung des Bundesinnenministeriums zur Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 AufenthG oder zur Prüfung eines gestellten Antrages auf internationalen Schutz kommt, dürfte es zu keiner Vorgangsaufnahme wegen illegaler Einreise durch die Bundespolizei und daher auch zu keiner Weitergabe eines Verfahrens an die Strafverfolgungsbehörden kommen.

Wiesbaden, 24. März 2022

Peter Beuth